



Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge jährlich kündbar

Allgemeines zur prämi­enbegünstigten Zukunftsvorsorge

Von Dr. Bernd Fletzberger, Proksch & Fritzsche Frank Rechtsanwälte OG

Nach einer aktuellen Studie der FMA erfreut sich die prämi­enbegünstigte Zukunftsvorsorge („PZV“) großer Beliebtheit. Fünf Jahre nach Einführung des Produktes verfügt jeder fünfte Österreicher unter 60 Jahren über einen PZV-Vertrag. Zum 31.12.2008 belief sich die Zahl der abgeschlossenen Verträge auf über 1,3 Millionen, verwaltet wurden 2,8 Mrd. Euro. Der PZV-Markt wird klar von Versicherungsunternehmen dominiert. Sie konnten 2008 die Zahl der Verträge um 14% auf 1.222.765 steigern, womit auf sie ein Marktanteil von 91,2% entfällt. Allerdings hinterließ das Krisenjahr 2008 mit einer durchschnittlichen Performance von -15% bei der PZV negative Spuren.

Urteil des Handelsgerichts Wien

Einen weiteren Dämpfer erhielt das Produkt nunmehr durch ein aktuelles Urteil des Handelsgerichts Wien vom 27.02.2009 (GZ 50 R 95/08i). Demnach sind PZV-Verträge jährlich – auch bereits vor Ablauf von zehn Jahren – kündbar. Die steuerlichen Bindungsfristen des § 108g EStG stehen einer Auflösung nicht entgegen.

Dem Erkenntnis lag folgender Sachverhalt zugrunde: 2003 schloss ein Konsument einen PZV-Vertrag mit staatlicher Förderung und einer Laufzeit von 20 Jahren in Form einer Lebensversicherung ab. Nach drei Jahren wollte er den Vertrag kündigen, die Versicherung lehnte allerdings unter Bezugnahme auf § 108g EStG und den Kündigungsausschluss in den Versicherungsbedingungen ab. Der Konsument klagte den Rückkaufswert ein. Das Erstgericht wies die Klage ab. Das HG Wien als Berufungsgericht sah hingegen eine jährliche Kündbarkeit des Versicherungsvertrages.

Das HG Wien begründet seine Entscheidung zunächst damit, dass Versicherungsnehmer ihre Lebensversiche-

rung nach § 165 VersVG jährlich kündigen können. Nach § 176 VersVG ist danach der Rückkaufswert aus­zuzahlen. Gemäß § 178 VersVG sind das Kündigungsrecht und das Recht auf Auszahlung des Rückkaufswertes zwingend, weshalb sich Versicherungsunternehmen auf eine vom Kündigungsrecht abweichende vertragliche Regelung nicht berufen können. Die steuerrechtlichen Regelungen stehen dem nicht entgegen. Gemäß § 108g Abs 1 EStG kommt es bei der Prämienzahlungen für die staatliche Zukunftsvorsorge auf Antrag zur Erstattung von Einkommenssteuer. Dazu ist eine Erklärung des Steuerpflichtigen erforderlich, auf die Dauer von mindestens zehn Jahren auf eine Rückzahlung zu verzichten.

Diese Erklärung ist allerdings nur an die Abgabenbehörde gerichtet. Da außerdem § 108g EStG nur das Verhältnis der Abgabenbehörde zum Steuerpflichtigen zum Inhalt hat, kann diese steuerrechtliche Regelung keine Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung haben. Folglich erachtet das HG Wien § 108g EStG nicht als lex specialis zu den §§ 165 und 176 VersVG, da § 108g EStG keine Rechtsfolgenanordnung für die Erstattung des Rückkaufswertes enthält. Das HG Wien berücksichtigte in seiner Begründung auch die im Gesetzwerdungsprozess festgehaltene Ansicht des Justizausschusses, wonach eine Kündigung der PZV – auch durch Inkaufnahme einer Nachversteuerung – nicht möglich sei. Die Feststellungen eines Nationalratsausschusses haben allerdings keine normative Wirkung.

Aus den gleichen Gründen ist auch der Kündigungsausschluss in den Versicherungsbedingungen unwirksam. Das HG Wien sprach daher den eingeklagten Betrag zu. Aufgrund des geringen Streitwerts war eine Revision an den OGH nicht zulässig. ■



DAS VAV BUSINESS PAKET – SICHERHEIT FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

VAV ///
VERSICHERUNGEN